

Themen

hen dürfen. Der Meistbietende ließ sich das aber nicht gefallen. Er pochte auf Einhaltung des Vertrages. Das Fahrzeug habe einen Zeitwert von 12.000,00 EUR. Die Differenz zu seinem Gebot über 7.499,00 EUR klagte er bei Gericht ein. Dort stellte sich dann heraus, dass der Versteigerer das Fahrzeug zwischenzeitlich an einen anderen Interessenten verkauft hatte. Den Richtern gegenüber erklärte er zudem, dass die Auspuffanlage durchgerostet gewesen sei und er es irrtümlich versäumt habe, bei Ebay darauf hinzuweisen, dass es sich um einen Unfallwagen gehandelt habe. Doch die Oldenburger Richter winkten ab. Sie sprachen dem Meistbietenden Schadensersatz in Höhe von rund 2.500,00 EUR zu. Dabei schätzten sie das Fahrzeug auf einen Zeitwert von 7.000,00 EUR. Den Grund für dieses strenge Urteil nannte das Gericht auch: Angebote im Internet sind verbindlich. Die Besonderheiten von Internetauktionen erforderten die Unwiderruflichkeit der Vertragsangebote, weil der Bieter ansonsten der Willkür des Anbieters ausgesetzt wäre, wenn es sich dieser jederzeit überlegen könnte, ob er ein Angebot gelten lassen wollte oder nicht. Ausnahmsweise könne ein Geschäft dann platzen, wenn der Versteigerer unverzüglich seine auf Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung anfechte. Dafür bedarf es allerdings eines Anfechtungsgrundes. Der vorliegend angegebene Grund des Ölverlustes sei aber nur von vorübergehender Erscheinung gewesen und hätte unschwer durch eine Reparatur wieder behoben werden können, meinten die Richter. Und die weiteren vor Gericht nachgeschobenen Anfechtungsgründe wies das Gericht als verspätet zurück.

Rechtsschutzversicherung darf sich nicht aus der Verantwortung stehlen

Eine Rechtsschutzversicherung darf einem Unfallopfer nicht deshalb den Rechtsschutz versagen, weil der zu finanzierende Prozess eine umfangreiche und schwierige Beweisaufnahme erfordert und die Versicherung der Rechtsstreit vermutlich teuer zu stehen kommt. Das hat das Oberlandesgericht Bamberg zu Gunsten eines Rechtsschutzversicherten entschieden, dessen

Versicherung die Deckungszusage für einen Gerichtsprozess mit der Begründung versagt hatte, die beabsichtigte Klage biete keine hinreichende Erfolgsaussicht. Der Versicherungsnehmer war während der Fahrt auf einer Landstraße von einem herabfallenden Baum schwer am Kopf verletzt worden. Dem Eigentümer des neben der Straße befindlichen Grundstücks machte er anschließend den Vorwurf, seinen Verkehrssicherungspflichten nicht sorgfältig genug nachgekommen zu sein. An der Unfallstelle hätten nämlich lange vor dem Unfall Bäume schief gestanden; die Umsturzfahrt habe mithin auf der Hand gelegen. Weil der Eigentümer des Grundstücks sich jedoch uneinsichtig zeigte und die Behandlungskosten nicht auf freiwilliger Basis übernahm, wollte das Unfallopfer diesen verklagen und bat seine Rechtsschutzversicherung um entsprechende Kostenzusage. Als die sich weigert, musste der Kunde zunächst einen anderen Prozess vorziehen: Den gegen die eigene Versicherung. Und das mit Erfolg. Die Bamberger Richter widersprachen nämlich der Einschätzung der Versicherungsgesellschaft hinsichtlich der Erfolgsaussichten des Zivilprozesses. Denn der Versicherungsnehmer habe für seine Schadensersatzklage zahlreiche Zeugen benannt und ein Sachverständigengutachten angeboten. Das Ergebnis des Prozesses hänge folglich von einer umfangreichen und voraussichtlich schwierigen Beweisaufnahme ab. Die dürfte die Assekuranz aber grundsätzlich nicht zu Ungunsten des Versicherungsnehmers vorwegnehmen, monierte das Gericht.

Richtig ist: Die Rechtsschutzversicherung darf die Deckungszusage nur dann verweigern, wenn eine beabsichtigte Klage keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Es ist daher zweckmäßig, dass der Rechtsschutzversicherte bereits die Vorkorrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung nicht selbst führt, sondern nach einem Unfall oder im Anschluss an ein Rechtsproblem gleich zum Anwalt geht. Der Anwalt übernimmt dann gern die weitere Vorkorrespondenz mit der Assekuranz mit dem Ziel, das Kostenrisiko für die Durchsetzung der Ersatzansprüche für den Mandanten abzuschern. Auf jeden Fall ist es wichtig, dass die Kostenübernahme bei der Rechts-

schutzversicherung vor Beginn des eigentlichen Prozesses geklärt wird, um der Versicherung nicht die Möglichkeit zu geben, unter Berufung auf eine angebliche Obliegenheitsverletzung Deckungsschutz schon aus diesem formalen Grund abzulehnen.

Ist Ihr Grundbuch sauber?

Ein nicht seltener Fall aus der Praxis: Darlehen, die zur Finanzierung des Eigenheims dienten, sind schon seit vielen Jahren getilgt, die zur Absicherung eingetragenen Grundschulden oder Hypotheken aber immer noch im Grundbuch verzeichnet. Ein Erbfall tritt ein. Oder auch das Grundstück soll verkauft werden. Jetzt plötzlich werden Grundschuld und Hypothek wieder aktuell, weil sie die weitere Abwicklung „stören“. Nach all den Jahren sind aber eventuelle Löschungsbewilligungen der Banken oder Darlehensverträge nicht mehr oder allenfalls nur noch nach langwieriger Suche auffindbar. Die Folge: Es drohen Schwierigkeiten und damit oft auch finanzielle Nachteile.

Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, rechtzeitig eine Bereinigung des Grundbuchs zu veranlassen und nicht mehr aktuelle Grundpfandrechte löschen zu lassen. Die bei vielen Amtsgerichten gegenwärtig laufende Umstellung auf ein elektronisches Grundbuch ist ein zusätzlicher Anlass dafür.